



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0793/2015

Jever, den 10.09.15

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	23.09.2015	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	08.10.2015	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Rückübertragung eines Teilgrundstücks mit dem Jugendzentrum Obenstrohe vom Gesamtgrundstück der Oberschule Obenstrohe an die Stadt Varel

Beschlussvorschlag:

Der unentgeltlichen Eigentumsrückübertragung des Teilgrundstücks mit dem Jugendzentrum Obenstrohe an die Stadt Varel wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Begründung						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis:						
Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: _____						
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. _____	HSP Nr. _____			
Sachbearbeiter/in _____		Sichtvermerke:				
Fachbereichsleiter/in _____		Abteilungsleiter/in _____	Kämmerei _____	Landrat _____		
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Zum 01.08.1983 wechselte die Schulträgerschaft der seinerzeitigen Hauptschule mit Orientierungsstufe Obenstrohe von der Stadt Varel auf den Landkreis Friesland. Damit verbunden war auch der Übergang des unmittelbar schulischen Zwecken dienenden Grundvermögens, auf dem sich die Schule befindet. Die formelle Eigentumsumschreibung zugunsten des Landkreises Friesland erfolgte erst am 07.01.1993.

Auf dem Schulgelände der heutigen Oberschule Obenstrohe befindet sich ein Gebäude, in dem das von der Stadt Varel betriebene Jugendzentrum untergebracht ist.

Das Gebäude Jugendzentrum Obenstrohe wurde Ende der siebziger Jahre vorrangig für die Sportjugend errichtet und im Laufe der Zeit auch für die weitere Vereinstätigkeit des TuS Obenstrohe, als Jugendtreff und auch für Aushilfsräume für die Schule im EG genutzt. Nachdem Anfang der 80er Jahre keine Schulnutzung mehr erforderlich war, wurde die Hausmeisterwohnung im Obergeschoss des Gebäudes aufgelöst und das Haus dann vollständig für die offene Jugendarbeit genutzt.

Das Teilstück des Schulgrundstückes, auf dem sich das Jugendzentrum Obenstrohe befindet, wurde versehentlich ebenfalls auf den Landkreis Friesland übertragen, obwohl nach der damals geltenden Rechtslage gem. § 169 Nds. Schulgesetz nur das Schulgrundstück und deren Fläche hätten übertragen werden dürfen.

Es wurde seinerzeit versehentlich vor der Übertragung an den Landkreis die erforderliche Neuvermessung des Jugendzentrumsgrundstückes und eine entsprechende Teilung des Gesamtgrundstückes (Schule und Jugendzentrum) nicht vorgenommen.

Die Stadt Varel macht nunmehr ihr Recht auf unentgeltliche Rückübertragung des Grundstückes, auf dem sich das Jugendzentrum befindet, gegenüber dem Landkreis Friesland geltend. Dieses Rückübertragungsrecht steht der Stadt Varel wegen des seinerzeitigen Versehens zu. Ferner kann die Stadt Varel die unrichtige Umschreibung gegenüber dem Grundbuchamt beim Amtsgericht Varel nach eigenem Bekunden nachweisen.

Da sich das gesamte Grundstück laut Grundbucheintragung im Eigentum des Landkreises Friesland befindet, hat über die Rückübertragung des Teilgrundstückes der Kreistag nach § 58 Absatz 1 Nummer 14 NKomVG zu beschließen.

Aufgrund der Grundstücksrückübertragung wird sich keine Verschlechterung des Ergebnishaushaltes ergeben, da in der Bilanz auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite diese Korrektur vorzunehmen ist.